

## IUR Pressespiegel 03/2014

### Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, 15. Jahrgang, Heft 6, 2014, S. 344,

#### Rechnungslegungs-Report national

Personengesellschaft auch weiterhin als Betriebsvermögen behandelt werden. Der Antrag ist bis zum 31.12.2014 bei dem für die Besteuerung der Personengesellschaft zuständigen Finanzamt zu stellen. Der Antrag ist unwiderruflich und hat zur Folge, dass das Vermögen der betreffenden Personengesellschaft in jeder Hinsicht als Betriebsvermögen behandelt wird, d.h. es sind auch Gewinne oder Verluste aus einer späteren Betriebsveräußerung oder Betriebsaufgabe gem. § 16 EStG steuerlich zu erfassen. Voraussetzung hierfür ist, dass die betreffende GbR bis zum 31.12.2014 in eine gewerblich geprägte GmbH & Co. KG umgewandelt wird. Maßgebend ist der Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Eintragung der GmbH & Co. KG in das Handelsregister gestellt wird.\* Zudem weist die OFD noch darauf hin, dass eine nach Veröffentlichung des BMF-Schreibens am 17.03.2014 und vor dem 31.12.2014 abgegebene Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte, in der die Einkünfte wie bisher als gewerbliche Einkünfte erklärt werden, allein für einen wirksamen Antrag nicht ausreicht.

#### GESETZGEBUNG

##### Änderung der Mutter-Tochter-Richtlinie blockiert

Bei grenzüberschreitenden Dividendenzahlungen kann es zu Qualifikationskonflikten kommen, wenn der Ansässigkeitsstaat der Tochtergesellschaft die Dividenden als steuerlich abzugsfähige Zinsen einstuft (Fremdkapital), während dieselbe Zahlung im Empfängerstaat als steuerbefreite Dividende behandelt wird (Eigenkapital). Damit wird die Zahlung der Tochter- an die Muttergesellschaft im Ergebnis nirgendwo besteuert. Zur Verhinderung dieser doppelten Nichtbesteuerung sollte Art. 4 Abs. 1a der Mutter-Tochter-Richtlinie dahingehend geändert werden, dass die Erträge solcher Hybridanleihen beim Empfänger besteuert werden müssen. Als rein nationale Maßnahme hatte der deutsche Gesetzgeber erst im letzten Jahr mit Wirkung ab 01.01.2014 die steuerliche Begünstigung von bezogenen Dividenden von der Nichtabzugsfähigkeit bei der ausschüttenden Gesellschaft abhängig gemacht (§ 8b Abs. 1 Satz 2 KStG, § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchst. d Satz 2 EStG, § 32d Abs. 2 Nr. 4 EStG). Auf europäischer Ebene wollten die EU-Finanzminister nun die Änderung der Mutter-Tochter-Richtlinie zur Vermeidung der doppelten Nichtbesteuerung beschließen. Entgegen der allgemeinen Erwartungen hat jedoch Schweden die geplanten Änderungen blockiert. Abzuwarten bleibt, ob es gelingt, bislang bestehende Probleme in Form von unbeabsichtigten Mehrfachbesteuerungen auszuräumen.

##### Verringerung der Abhängigkeit von Ratings

Die Bundesregierung hat am 30.04.2014 einen Gesetzentwurf beschlossen, mit dem die Abhängigkeit von Ratings verringert werden soll. Hiernach müssen die Unternehmen der Finanzbranche wie z.B. Manager von Investmentfonds und Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung künftig bei der Bonitäts einschätzung von Kreditnehmern, Wertpapieren und sonstigen Ausfallrisiken stärker eigene Risikoeinschätzungen vornehmen. Die BaFin als zuständige Aufsichtsbehörde wird dies überwachen und kann Regelverstöße sanktionieren.

#### SONSTIGE MELDUNGEN

##### Ehrenpreis zum Thema Integrated Reporting

Die BVBC-Stiftung zur Förderung von Rechnungswesen und Controlling (eine treuhänderische gemeinnützige und mildtätige Stiftung) ver-

leiht jährlich im Rahmen des BVBC-Kongresses einen Ehrenpreis für eine herausragende wissenschaftliche Arbeit aus dem Bereich des Controlling und damit zusammenhängender Wissensbereiche. Für 2014 wurde diese Auszeichnung am 16.05.2014 an Prof. Dr. Peter Kajüter, Inhaber des Lehrstuhls für Internationale Unternehmensrechnung an der Universität Münster, sowie Dr. Daniel Blasing und Stefan Hannen verliehen. Sie wurden für ihre Arbeiten im Bereich des Integrated Reporting geehrt, insbesondere als Wegbereiter dieser neuen Entwicklungsrichtung mit ihrem Beitrag über den „Consultation Draft des IIRC zum Integrated Reporting“, der in DStR 2013 S. 1680-1687 veröffentlicht wurde. Anschließend widmeten sich der Preisträger Prof. Dr. Kajüter und ergänzend Prof. Dr. Inge Wulf (Institut für Wirtschaftswissenschaft der TU Clausthal-Zellerfeld) in zwei Fachvorträgen neuen Entwicklungen im Integrated Reporting.

*Hinweis:* Im Vorjahr war der Controlling-Ehrenpreis an Prof. Dr. Volker H. Peermöller verliehen worden, der in einem Beitrag über „Instrumente des Synergi-Controlling – Messung und Steuerung von Synergiepotenzialen und -effekten“ untersucht, wo sich bei Unternehmenszusammenschlüssen Synergien verbergen und wie diese gesteuert werden können. Zuvor waren in 2011 und 2012 u.a. Prof. Dr. Karlheinz Küting und Prof. Dr. Stefan Müller geehrt worden.

##### Abschlussprüfungen bei Theatern und Orchestern

Die EU-Kommission plant, mit einer Überarbeitung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung im Bereich von Beihilfen für die Kultur bestimmte Freistellungen einzuführen. Der Deutsche Bühnenverein hat mit Verweis auf diese Entwicklungen das IDW in einem Schreiben darum ersucht, bei Wirtschaftsprüfern darauf hinzuwirken, im Rahmen von Abschlussprüfungen die Zulässigkeit von öffentlichen Beihilfen nicht mehr zu prüfen. Aus der Praxis wird berichtet, dass Mandanten unter Vorlage dieses Schreibens auf eine gebotene Lageberichterstattung verzichten möchten. In seinem Antwortschreiben lehnt das IDW die Bitte des Deutschen Bühnenvereins ab und erläutert die Pflichten des Abschlussprüfers im Zusammenhang mit dem EU-Beihilferecht. Das vollständige Schreiben steht unter [www.idw.de](http://www.idw.de) zum Download.

##### Regulierung der Abschlussprüfung

Am 27.05.2014 hat die EU im EU-Amtsblatt die Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen sowie die Verordnung über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse veröffentlicht. Damit treten in 20 Tagen – d.h. am 16.06.2014 – sowohl die geänderte Richtlinie als auch die Verordnung in Kraft. Die Mitgliedstaaten haben zwei Jahre Zeit, die Anforderungen der geänderten Richtlinie umzusetzen. Die Regelungen der Verordnung gelten nach einer Frist von zwei Jahren unmittelbar. Ausnahmen sind für die externe Rotation vorgesehen, für die gesonderte Übergangsregelungen von sechs bzw. neun Jahren vorgesehen sind.

*Hinweis:* Nach der Bestätigung der Regulierungsvorschläge zur Abschlussprüfung durch das EU-Parlament hatte am 14.04.2014 auch der Ministerrat seine Zustimmung erteilt und die im Dezember 2013 erzielten Dialogkompromisse formal bestätigt. Eine Übersicht der erzielten Übereinstimmungen findet sich auf der Internetseite des IDW ([www.idw.de](http://www.idw.de)).